

Amptliches Kreis-Blatt



für den
Unterlahn-Kreis.

Amptliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schrift: Richard Hein.

Nr. 194

Diez, Freitag den 12 September 1919

59. Jahrgang

Amptlicher Teil

Bekanntmachung.

betr. Pflanzkartoffelvermittlung für das
Frühjahr 1920.

Die in den Vorjahren seitens der Landwirtschaftskammer eingerichtete Pflanzkartoffelvermittlung für die nassauische Landwirtschaft hat, wie die Inanspruchnahme dieser Einrichtung gezeigt hat, einem vorhandenen Bedürfnisse Rechnung getragen; sie soll auch in diesem Jahre weitergeführt und ausgebaut werden.

Der Bezug von Pflanzgut aus dem Osten soll, wie auch im Vorjahre, möglichst eingeschränkt werden. Gegen den Bezug aus dem Osten sprechen einmal die höheren Preise, sodann aber auch die Schwierigkeit der rechtzeitigen Pflanzgutherauslieferung. Im Herbst besteht die Gefahr des Erfrierens, im Frühjahr die der zu späten Lieferung. Fernerhin ist es auch im letzten Jahre nicht immer möglich gewesen, aus dem Osten anerkanntes Pflanzgut zu beschaffen und, — für den Anlauf von verlesener Speiseware unbekannten Nachbaues reuere Geld auszugeben, liegt nicht im Interesse der nassauischen Landwirtschaft. Auch ist zu berücksichtigen, daß zur Stärkung unserer heimischen Landwirtschaft jede Möglichkeit, das Geld für Pflanzgut im Kammerbezirk zu behalten, ergriffen werden sollte. Deshalb haben wir, wie schon im Vorjahre, zur Anmeldung des im Kammerbezirk vorhandenen Pflanzgutes, insbesondere des Pflanzgutes, das in den höheren Lagen des Taunus und des Westerwaldes gezogen ist und in der Herbstjahre 3. Nachbau darstellt, aufgefördert.

Die Vorzüge der Pflanzgutbeschaffung aus dem Kammerbezirk bestehen in folgendem:

1. Das Pflanzgut wird durch eine Kommission der Landwirtschaftskammer auf dem Felde besichtigt.
2. Es wird ein Nachweis darüber verlangt, daß es sich um einen bestimmten Nachbau, in der Regel um 2. bis höchstens 4. Nachbau, handelt.
3. Die Felder müssen sortenrein und krankheitsfrei sein und besonders guten Stand aufweisen.
4. Das Pflanzgut stellt sich im allgemeinen billiger als solches aus dem Osten.
5. Das aus den Höhenlagen Nassaus bezogene Pflanzgut hat sich überall bestens bewährt, die Frachtkosten sind verhältnismäßig niedrig.

6. Die Lieferung kann im Herbst, aber auch bei Frühjahrslieferung der geringen Entfernung halber, rechtzeitig erfolgen.

7. Die Geldbeträge für das Pflanzgut bleiben dem Kammerbezirk erhalten.

8. Etwaige Beanstandungen können sorgfältig geprüft und zutreffendenfalls berücksichtigt werden.

Auf Grund unserer Bekanntmachung vom 19. Juli (Nr. 29 unseres Amtsblattes) wurden rund 60 Morgen Pflanzkartoffeln zur Besichtigung bei uns angemeldet. Die Besichtigung ist im Gange. Nach dem bisherigen Ergebnis ist zu erwarten, daß mit geringen Ausnahmen die zur Besichtigung angemeldeten Kartoffeln als zu Pflanzzwecken geeignet anerkannt werden können. Es würden also recht erhebliche Mengen Pflanzkartoffeln innerhalb des Kammerbezirks zur Verfügung stehen.

Da nach der zu erwartenden staatlichen Verordnung über den Saatkartoffelverkehr aus der Ernte 1919 Lieferungsverträge auf Saatkartoffeln jedenfalls frühzeitig abgeschlossen werden müssen, bitten wir, falls der dortige Kommunalverband einen Teil der von uns besichtigten Kartoffeln zu erwerben wünscht, uns den Bedarf baldmöglichst, spätestens aber bis zum 15. September d. Js., angeben zu wollen. Die Lieferung der Kartoffeln erfolgt auf Grund der in dieser Bekanntmachung angegebenen Bedingungen. Durch die Bestellung gelten diese als anerkannt.

Es handelt sich vorwiegend um Pflanzkartoffeln der Sorte „Industrie“, sowie um geringe Mengen anderer guter Sorten. Die angebotenen Frühkartoffelmengen sind so verschwindend gering, daß sie für größere Lieferungen überhaupt nicht in Betracht kommen. Bestellungen auf bestimmte Sorten werden nach Möglichkeit berücksichtigt, doch behalten wir uns Ersatz-Lieferungen nach unserer Wahl vor.

Falls der Gesamtbedarf der Kommunalverbände an Pflanzkartoffeln größer sein sollte als die verfügbaren Vorräte, so würden wir diese anteilig vergeben.

Der Preis wird voraussichtlich durch staatliche Verordnung festgesetzt werden. Er wird, wie im Vorjahre, wenn die Verordnung es zuläßt, so bemessen werden, daß den berechtigten Wünschen der Käufer und Verkäufer Rechnung getragen wird.

Für die Lieferung gelten die Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarung von

1914: diese können bei uns eingesehen oder von uns eingefordert werden).

Bestellungen sind nicht unmittelbar an uns, sondern durch Vermittlung des zuständigen Landratsamtes einzureichen. Bei der Bestellung ist ausdrücklich anzugeben, ob die Kartoffeln im Herbst oder im Frühjahr geliefert werden sollen. Beim Bezug der Kartoffeln in diesem Herbst werden sich die Preise um 1 Mark für den Zentner billiger stellen.

Sollten die Vorräte des Nassauischen Saathauvereins an Pflanzkartoffeln, die ja für die Pflanzkartoffelbeschaffung in erster Linie in Betracht kommen, und die durch die Feldbesichtigung der Landwirtschaftskammer ermittelten Mengen zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen, so sind wir bereit, schon jetzt zur Versorgung des etwa fehlenden Restes mit den örtlichen Landwirtschaftskammern zur Beschaffung anerkannten Pflanzgutes in Verbindung zu treten. Wir werden also die eingehenden Aufträge auf die vorhandenen Bestände selbstbesichtigten Pflanzgutes verteilen und etwa fehlende Mengen ohne eine weitere Rückfrage aus dem Osten zu beschaffen suchen. Selbstverständlich werden wir bei dieser Versorgung die Interessen unserer Auftraggeber nach jeder Hinsicht wahren. Eine Verpflichtung zur Lieferung bestimmter Sorten kann indessen nicht übernommen werden. Wir werden nach Möglichkeit versuchen, die gewünschten Sorten zu beschaffen, betrachten aber die Erteilung eines Auftrages gleichzeitig als Ermächtigung zur Lieferung uns geeignet erscheinender Ertragsorten. Sobald wie möglich, werden wir den Bestellern eine Mitteilung über die Preise zugehen lassen.

Die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer ist lediglich eine vermittelnde. Eine Gewähr für die Ausführung der Aufträge kann in einer Zeit, in der die Ausführungsverweigerung der einzelnen Kommunalverbände häufig in Erscheinung tritt, nicht übernommen werden. Sie kann ebenso wenig von uns, wie von einer Händlerfirma übernommen werden. Die Landwirtschaftskammer kann, da sie ja gemeinnützig arbeitet und nur die Vermittlung übernimmt, selbst keinerlei Haftung dem Käufer gegenüber übernehmen, auch nicht für die zugesicherten Eigenschaften. Vielmehr werden bei dem Saatgutverkauf nur Rechte und Pflichten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer begründet. Auf alle Fälle aber ist die Landwirtschaftskammer nach Kräften bestrebt, die Rechte des Käufers, insbesondere bei dem Kauf aus dem Osten, nach jeder Richtung hin zu wahren.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

J.-Nr. II. 8310. Diez, den 6. September 1919.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Landwirte zu bringen und mir die Bestellungen bis spätestens 16. September ds. Jrs. zukommen zu lassen. Der Termin muß eingehalten werden, wenn auf eine Lieferung gerechnet werden soll.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

**Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

Besoldung der einstweilig angestellten und der auftragsweise beschäftigten Lehrkräfte.

Im Hinblick auf die geringe Besoldung der einstweilig angestellten und der auftragsweise beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Volksschulen erscheint es dringend erwünscht, wenn die Schulverbände von der Ermächtigung der § 5 Absatz 2, § 16 Absatz 2 letzter Satz des Lehrerbefoldungsgesetzes möglichst überall Gebrauch machen und die Kürzung des Grundgehaltes auf einen geringfügigen Bruchteil beschränken bzw. die Mietentschädigung auch für die

einstweilig angestellten und die noch nicht vier Jahre im Schuldienste tätigen Lehrer in voller Höhe gewähren.

Die Regierung veranlasse ich, auf die Verbeistellung entsprechender Beschlüsse der Schulunterhaltungspflichtigen hinzuwirken. Dabei mache ich jedoch darauf aufmerksam, daß zur Durchführung der Maßnahmen besondere Staatsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Berlin W. 8, den 4. Juni 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

J.-Nr. II. 8161. Diez, den 2. September 1919.

An die Herren Bürgermeister und Schulverbandsvorsteher.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung. Die entsprechenden Gemeindeversammlungs- bzw. Vertretungsbeschlüsse sind mir in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Fehlangeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

**Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

J.-Nr. 8327 II. Diez, den 6. September 1919.

Bekanntmachung.

Diejenigen Bürgermeister welche noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 26. August d. Jrs., J.-Nr. II. 7856 betr. Schließung der Schrottmühlen im Rückstande sind, werden hiermit mit Frist von 5 Tagen erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

**Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

J.-Nr. II. 8190. Diez, den 9. September 1919.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Aull, Balduinstein, Becheln, Bergen-Scheuern, Berndroth, Bremberg, Charlottenberg, Daufenau, Dienethal, Dornholzhausen, Glüdingen, Heistenbach, Hömberg, Holzappel, Kahlenelbogen, Kemmenau, Mördorf, Langenscheid, Laurenburg, Obernhof, Scheidt, Seelbach.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 29. Juli d. Jrs., J.-Nr. II. 7004, Kreisblatt Nr. 164 und 167 betr. Riegenbockhaltung und erwarte Erledigung bestimmt binnen 5 Tagen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

**Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 19. September d. Jrs., vormittags 11 Uhr werden im hiesigen Rathaus, Zimmer Nr. 5 die im kommenden Forstjahre im Schutzbezirke 1 des hiesigen Stadtwaldes (Forster Paganetti) auszuführenden Holzfällungen vergeben.

Diejenigen Personen, welche an den fraglichen Arbeiten sich zu beteiligen die Absicht haben, wollen sich zu dem Termine einfinden. Die Bedingungen werden in demselben bekannt gegeben. Etwaige weitere Auskunft erteilt Förster Paganetti hier, Wilhelmstraße 27.

Oberlahnstein, den 9. September 1919.

**Der Magistrat.
de Boys.**